



**Solothurner Kantonal-
Feuerwehr-Verband**

Statuten

Vorbemerkungen:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Name, Sitz

Der Solothurner Kantonalfeuerwehrverband (SKFV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 / Mitgliedschaften

Der SKFV ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 3 / Zweck

a) Der SKFV bezweckt:

- Das Feuerwehrwesen im Kanton Solothurn zu fördern und zu unterstützen
- Aus- und Weiterbildungen nach Bedarf und in Absprache mit der SGV anzubieten
- Den Stellenwert des Feuerwehrwesens hochzuhalten
- Die Belange des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu unterstützen

b) Seine Hauptaufgaben sind:

- Der SKFV vertritt die Bedürfnisse der Mitglieder gegenüber der SGV, SFV, politischen Organisationen und der Öffentlichkeit
- Er stellt den Erfahrungsaustausch zwischen den Feuerwehren, den Verbänden und Partnerorganisationen sicher
- Er organisiert und veranstaltet spezielle Aus- und Weiterbildungen
- Er fördert den Nachwuchs der Feuerwehren
- Er unterstützt die Feuerwehren in der Rekrutierung neuer Mitglieder
- Er erbringt im Mandat weitere Dienstleistungen zugunsten der Feuerwehren
- Er orientiert die Feuerwehren direkt über wichtige Themen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann jederzeit ergänzt werden

II. Mitgliedschaft

Art. 4 / Mitgliedschaft

- a) Der SKFV besteht aus
- Ortsfeuerwehren
 - Betriebsfeuerwehren
 - Regionalfeuerwehren
 - Verbänden oder Vereinigungen
 - Einzelmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- b) Mitglied kann jede Feuerwehr des Kanton Solothurn werden.
- c) Mitglieder können weiter Verbände oder Vereinigungen werden, welche das Feuerwehrwesen fördern. Die Kantonale Feuerwehrinstructorenvereinigung Solothurn ist Mitglied des SKFV.
- d) Einzelmitglieder können Personen werden, die nicht mehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, sich aber dem Feuerwehrwesen weiterhin verbunden fühlen.

Art. 5 / Aufnahme

Die Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung (DV), nach vorgängig schriftlich erfolgter Anmeldung an der Vorstand.

Art. 6 / Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen und den SKFV in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 7 / Austritt

Der Austritt aus dem SKFV kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8 / Ausschluss

Feuerwehren und Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SKFV trotz vorgängiger Mahnung nicht nachkommen, können von der DV ausgeschlossen werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit, erforderlich ist.

- a) Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.
- c) Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

III. Organisation

Art. 9 / Organe

Die Organe des SKFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Ordentliche Generalversammlung

Art. 10 / Ordentliche Generalversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SKFV. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Feststellung der Präsenz
2. Genehmigungen
 - a) des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - b) des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
3. Aufnahmen und Austritte von Mitgliedern
4. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) des Aktuars
 - e) des Verantwortlichen für das Jugendfeuerwehrwesen
 - f) der Mitglieder der Kontrollstelle
 - g) des Medienverantwortlichen
5. Genehmigung des Arbeitsprogrammes
6. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Behandlung von Anträgen
8. Ehrungen
9. Tagungsort der nächsten Delegiertenversammlung
10. Beschlussfassung über Statutenrevision
11. Verschiedenes

Art. 11 / Zeitpunkt

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Art. 12 / Einladungen

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste und die Ausweiskarten für die Delegierten sind den Mitgliedern spätestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13 / Stimmberechtigung

a) Stimmberechtigt sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Ehrenmitglieder
- die Delegierten der Feuerwehren, Verbände oder Vereinigungen
- Einzelmitglieder

b) Delegiertenanzahl

- Nach Angaben der Feuerwehr Kategorien der SGV in den Kommandoakten
 - Kat. 1 + 2 2 Stimmrechte
 - Kat. 3 + 4 3 Stimmrechte
 - Kat. 5 4 Stimmrechte

c) Weitere Mitglieder von Feuerwehren können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht.

d) Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder und Vertreter von Vereinigungen und Verbänden dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte von Feuerwehren teilnehmen.

Art. 14 / Beschlussfassung

a) Für alle Beschlussfassungen mit Ausnahme der Art. 34 und Art. 35 entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

b) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr massgebend.

c) Geheime Abstimmung kann von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt werden. Bei geheimer Abstimmung fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Art. 15 / Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 16 / Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder wenn es von einem fünftel der Feuerwehren verlangt wird, angeordnet werden.

Sie muss innerhalb von drei Monaten nach Eingabe stattfinden!

Vorstand

Art. 17 / Zusammensetzung

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem verantwortlichen für das Jugendfeuerwehrwesen
- den Vertretern der Bezirksverbände oder der politischen Bezirke
- dem Präsidenten der Instruktorvereinigung (KFIV-SO)
- dem Kantonalen Medienverantwortlichen

b) der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden

c) der Kantonale Feuerwehrinspektor gehört dem Vorstand von Amtes wegen an

d) in den Vorstand wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute

Art. 18 / Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Art. 19 / Unterschriftenregelung

Der Vorstand vertritt den SKFV nach aussen.

Für den einfachen Schriftverkehr genügt Einzelunterschrift. Verbindlichkeiten sind für den Verband nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten stammen muss.

Art. 20 / Sitzungen

a) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sofern die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.

b) Im Verhinderungsfall können die Vertreter der Bezirksverbände oder der politischen Bezirke, sowie der Präsident der KFIV-SO und der Feuerwehrinspektor einen Vertreter delegieren.

Art. 21 / Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Art. 22 / Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und vertritt ihn bei Abwesenheit.

Art. 23 / Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen und unterstützt den Präsidenten in administrativen Belangen. Er verwaltet zusätzlich das Verbandsarchiv.

Art. 24 / Kassier

Der Kassier leitet das Finanzwesen des Verbandes. Er legt alljährlich die Rechnung und das Budget der Delegiertenversammlung vor. Für diese Geschäfte zeichnet er allein, im Verhinderungsfall der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv.

Art. 25 / Medienverantwortlicher

Der Medienverantwortliche ist für das Informationswesen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 26 / Verantwortlicher für das Jugendfeuerwehrwesen

Der Verantwortliche für das Jugendfeuerwehrwesen ist für Jugendfeuerwehren im Kanton zuständig. Seine Aufgaben sind in einem vom Kantonalvorstand genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 27 / Delegationen

Die Mitglieder des Vorstandes können zu Veranstaltungen delegiert werden.

Kontrollstelle

Art. 28 / Kontrollstelle

- a) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor (alle 2 Jahre). Die Amtsdauer beträgt insgesamt 6 Jahre (2 Jahre Ersatz, 2 Jahre 2. Revisor, 2 Jahre 1. Revisor).
- b) Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Delegiertenversammlung die Verbandsrechnung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Dechargeerteilung an den Vorstand zu stellen. Die Delegiertenversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

Entschädigungen

Art. 29 / Entschädigungen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Sitzungen, für die Delegiertenversammlung sowie für Abordnungen zu Kursen und Tagungen ein dem Zeitaufwand entsprechendes Taggeld nebst einer Reiseentschädigung. Die Höhe der entsprechenden Entschädigungen bestimmt der Vorstand.

- b) Der Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Verantwortlicher für das Jugendfeuerwehrwesen und der Medienverantwortliche, erhalten eine von der DV festgelegte jährliche Entschädigung.
- c) Büro- und Portospesen sind auszuweisen und gesondert zu berechnen.

IV. Finanzielles

Art. 30 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 31 / Einnahmen

Die Einnahmen des SKFV bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Feuerwehren
- b) dem Jahresbeitrag von Verbänden und Vereinigungen
- c) dem Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern
- d) sonstigen Zuwendungen

Art. 32 / Jahresbeiträge

- a) Jede Feuerwehr entrichtet einen Jahresbeitrag, der sich nach der Höhe der Einwohnerzahl richtet. Die Einwohnerzahlen richten sich nach den Angaben in der Statistik „Der Kanton Solothurn in Zahlen“.
- b) Die Abstufung des Jahresbeitrags nach der Einwohnerzahl ergibt sich wie folgt:

bis	500 Einwohner	den einfachen Beitrag
bis	1000 Einwohner	den zweifachen Beitrag
bis	1500 Einwohner	den dreifachen Beitrag
bis	2000 Einwohner	den vierfachen Beitrag
bis	2500 Einwohner	den fünffachen Beitrag
bis	3000 Einwohner	den sechsfachen Beitrag
bis	3500 Einwohner	den siebenfachen Beitrag
bis	4000 Einwohner	den achtfachen Beitrag
bis	5000 Einwohner	den neunfachen Beitrag
bis	6000 Einwohner	den zehnfachen Beitrag
bis	7000 Einwohner	den elffachen Beitrag
bis	8500 Einwohner	den zwölffachen Beitrag
bis	9000 Einwohner	den dreizehnfachen Beitrag
bis	10000 Einwohner	den vierzehnfachen Beitrag
über	10000 Einwohner	den fünfzehnfachen Beitrag
- c) bei Regionalfeuerwehren werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden addiert.
- d) Betriebsfeuerwehren entrichten den vierfachen Beitrag.

- e) Verbände und Vereinigungen entrichten den einfachen Beitrag, Einzelmitglieder die Hälfte des einfachen Beitrags.
- f) Die Höhe des einfachen Beitrags wird alljährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- g) Der Jahresbeitrag wird mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung fällig. Er wird vom Kassier im Verlaufe des an die Delegiertenversammlung anschliessenden Kalenderquartals eingefordert.
- h) Für die Verbindlichkeiten des SKFV haftet sein ganzes Vermögen.
- i) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den einfachen Jahresbeitrag, im Maximum Fr. 100.00. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Arbeitsprogramm

Art. 33 / Arbeitsprogramm

- a) Für die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogrammes ist die jeweils zwischen dem kantonalen Feuerwehrenspektorat und dem SKFV getroffene Vereinbarung massgebend.
- b) Die Bezirksverbände bzw. die politischen Bezirke sind mitverantwortlich für die Durchführung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Arbeitsprogramms.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 / Statutenrevision

- a) Eine Statutenrevision kann erfolgen:
 - Auf Antrag des Vorstandes
 - Auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Der Vorstand bereitet die Statutenrevision im Sinne der von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Änderungen oder der eigenen Anträge vor.
- c) Die revidierten Statuten treten nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Art. 35 / Auflösung des SKFV auf Antrag

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Fall einer Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuhanden eines später neu zu gründenden Kantonalen Feuerwehrverbandes in treuhänderische Verwahrung zu übergeben. Bei keiner Neugründung, kann die SGV nach einer Wartefrist von 25 Jahren entscheiden, was mit dem Geld geschehen soll.

Art. 36 / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März 2007 samt allen seither beschlossenen Änderungen.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2017 in Hägendorf.

Solothurner Kantonal – Feuerwehr – Verband

Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Bider, Grenchen

Robert Baumgartner, Trimbach